Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die

Übergangszeit im 1850-1870 Aargau

Autor: [s.n.]

Anhang: Regierungsrat Schwarz in einzelnen Aussprüchen im Ratsaal

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unhang

Regierungsrat Schwarz in einzelnen Unssprüchen im Ratssaal

A. Im Kanton.

1. Militärwesen. Kantonaler Vollzug.

Votum von Schwarz anläßlich der Beratung des Voranschlages 1851.

Ich habe vorhin, als es sich um Bestimmung der Besoldung des Carenrevisors handelte, das Wort nicht er= griffen, weil ich überzeugt war, daß bei dem Sinne der Versammlung zu Ersparungen solches dort überflüssig Bier aber glaube ich eine Pflicht zu erfüllen der Ehre unsers Kantons und der Eidgenossenschaft gegen= über, wenn ich, möge nun der Entscheid ausfallen wie er wolle, mich für den Vorschlag des Kleinen Rathes er= hebe und solchen möglichst zu halten suche. Das Bundes= gesetz über das Militärwesen schreibt nun einmal, wie der herr Berichterstatter ausdrücklich gezeigt hat, vor, daß die Bundeskontingente, Auszug und Candwehr, Infanterie nämlich, entweder alle Jahre einen dreitägigen oder aber alle zwei Jahre einen sechstägigen Wiederholungskurs zu machen haben. Wie will nun die Staatsrechnungs= Kommission gegenüber dieser bindenden und klaren Dor= schrift den Großen Rath zu vermögen suchen, nur den Drittheil des Kontingents einzuberufen und sich dadurch der Eidgenossenschaft gegenüber anarchisch aufzulehnen? Was nützen die Gesetze und Vorschriften, wenn man sie nur gutfindend beachten, gutfindend aber auch wieder un=

beachtet lassen kann! Die Kommission meint, es sei an= zunehmen, andere Kantone werden ihren Verpflichtungen auch nicht so genau nachkommen; damit macht sie aber den Kantonen ein schlechtes Kompliment. Der Urt. 136 der eidg. Militärorganisation besagt nun aber: "Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachläßigt und der dies= falls an ihn ergangenen Aufforderung keine folge leiftet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des Kantons ergänzen zu lassen". Durch den Untrag der Kommission kann also hierin nichts gewonnen werden, als das, daß der Große Rath vielleicht dann außerordentlich zusammentreten und den verlangten Kredit dann doch be= willigen muß. Im Monat Dezember muß dem eidge= nössischen Militärdepartement der Instruktionsplan einge= sendet werden; ich habe also nach der Berathung des Büdgets nichts anderes zu thun, als denselben nach Maß= gabe desselben zu verfassen und einzureichen, worauf von dem Bundesrathe die Mahnung einlangen würde, die In= struktion nach der Vorschrift des Besetzes zu regulieren; bliebe diese Mahnung aber wirkungslos, weil Hochdie= selben auch dann noch die benöthigten Belder nicht an= weisen würden, so fame dann der Bund und würde das Gesetz auf unsere Kosten vollziehen lassen. Dieses ist unsere formale Stellung in der Sache. Wir haben aber auch noch eine andere. Haben wir nicht schon die Er= fahrung gemacht, daß ein kampfgeübtes gutes heer un= entbehrlich ist? Nun kann man in einem Jahr wohl kein solches bilden, wohl aber es in einem Jahre gänzlich desorganisieren; por diesem jedoch wollen wir uns hüten. Es gab Zeiten, und sie liegen nicht gar ferne, wo man froh war, ein kampfgeübtes Beer zu besitzen und wir

können möglicher Weise noch ehe wir daran denken, wies der ein gleiches Bedürfniß fühlen müssen; tragen wir das her Sorge zu demselben. Will man ihm aber die nöthige Aufmerksamkeit nicht mehr zuwenden, so kann ich darin nur den repuplikanischen Dank erkennen, der sprüchwörtlich geworden ist. Ich habe gesprochen.

2. Gestaltung des Steuerwesens; Einführung der Progression; das Existenzminimum.

§ 28 der Verfassung sollte nach Vorlage der Kommission lauten: Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, durch direkte Besteuerung bestritten.

Der direkten Besteuerung ist alles im Kanton besindsliche Vermögen, jedes Einkommen und jeder Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuersuße das Kapitalsvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berusliche Einkommen in billigem Maße unterschieden werden.

Die Steueranlage ist nach dem Grundsatze einer mäßigen Steigerung (Progression) zu regeln; diese darf das Zweisfache des Einheitsverhältnissen nicht überschreiten.

In dieser Frage äußerte sich Herr Regierungsrat Schwarz folgendermaßen (25. Juni 1862):

"Die vorliegende frage ist eine solche, welche ruhig und kalt diskutiert werden muß, ohne daß man an die Leidenschaften der verschiedenen Volksschichten zu appellieren und diese selbst gegen einander in's feld zu führen braucht. Schon bei der letzten Verkassungsberathung fand sie eine verschiedenartige Würdigung; der erste Verkassungsentwurf hat die Progression aufgenommen, der zweite sie wieder verworfen, und der dritte und angenommene Entwurf bietet uns nun eine Vorschrift, welche zu jenen hieroglyphen gehört, die man nicht versteht. Es wird nämlich darin von einer billigen Steueranlage gesprochen. Dessen un= geachtet hat der Regierungsrath in der folge kein Bedenken getragen, dem Broßen Rathe bei Vorlage des Staats= steuergesetzes die Progression für Staatssteuern vorzuschlagen. Sie fand jedoch die Billigung der hohen Behörde nicht, man erklärte sie vielmehr als ein kommunistisches Experiment und Herr Suter von Baden führte damals sogar den Thurm von Pisa dagegen in's feld. Erst als die verfassungs= mäßige Curusabgabe eingeführt werden sollte, änderten sich die Gesinnungen der h. Behörde in Beziehung auf den Charafter der Progressivsteuer. Man fand, daß nur auf dem Wege der Einführung dieser lettern und insbesondere durch eine Progression nach unten der Lugus zu einer richtigen und vollziehbaren Besteuerung gelange. Es wurde daher dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, einen Besetzesentwurf auf Grundlage einer mäßigen Progression auszuarbeiten. Der daherige Vortrag liegt bereits vor dem Großen Rathe und ist nur deßhalb noch nicht berathen worden, weil die Verfassungsrevision vor die Thure ge= treten ift. Er beruht übrigens auf denselben Grundlagen, wie der Vorschlag der Revisionskommission. Mach allen diesen Vorgängen kann ich wirklich nicht begreifen, wie der Untrag der Kommission, die Steueranlage nach dem Grund= sate einer mäßigen Progression zu regeln, bestritten werden kann. Der Regierungsrath ist in einer Beziehung allerdings noch weiter gegangen, indem er den Untrag gestellt hat, das Gesetz solle bestimmen, welches Mindesteinkommen mit einer geringern Steueranlage zu belegen sei. Er hat mit diesem Untrage aber keine Mindestsummen gang steuer= frei erklären, sondern nur andeuten wollen, daß ein Mindest= einkommen mit verhältnißmäßig geringern Steuerprozenten zu belegen sei. In der Sache selbst kommen beide Vorschläge auf das Mämliche hinaus, denn auch der Untrag des Regierungsrathes will eigentlich nichts anderes, als eine Progression nach unten; es soll eine gewisse Steuerfuß= summe, die nur im Schweiße des Ungesichts verdient werden kann und zur Bestreitung der nothwendigsten Existenzmittel erforderlich ist, mit einem Minimum von Prozenten belegt werden, während ein mäßiges Einkommen mit mäßigen Prozenten und ein abnormes mit höhern belegt werden soll, welche jedoch das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten dürfen. Nun frage ich, ob es nicht recht fei, daß ein Mann, der seinen ganzen Verdienst für seine Eristenz und für den Unterhalt seiner familie verwenden muß und der nicht einen Kreuzer an den Zins legen kann, in der Steueranlage billiger gehalten werde, als derjenige, welcher einen Überfluß hat, mit dem er spekulieren und wieder verdienen kann? Die ersten fünfhundert franken eines solchen Aberflusses sind in meinen Augen weniger werth, als die zweiten fünfhundert Franken, weil man mit diesen etwas unternehmen und etwas produzieren kann uff. Der Kanton Basel=Stadt ist mit der Progression schon längst vorausgegangen und andere Kantone haben Systeme, wie 3. B. Steuerklassen eingeführt, welchen durchaus nichts anderes zu Grunde liegt, als eine Progression, obgleich der Ausdruck selbst darin nicht vorkommt. Ich glaube, der Reichste wie der Urmste kann sich mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden erklären, denn jener wird nicht über Bebühr belaftet und diefer findet nach unten eine Erleichterung, wie es in der Republik nur billig ift. Grunde war man früher auch bloß deßhalb gegen die Progressivsteuer eingenommen, weil sie eine unbeschränkte sein sollte, während sie gegenwärtig das Zweifache nicht übersteigen soll. Endlich bin ich mit der Kommission eins verstanden, daß von einer gänzlichen Steuerfreiheit keine Rede sein dürfe, indem die große Zahl der muthmaßlich Steuerfreien mit diesem Geschenke nur zu heloten gemacht würde. Ich schließe, indem ich bemerke, daß die Frage nunmehr eine Situation erhalten hat, bei welcher die Unsträge der Kommission nicht mehr in Frage gestellt werden können. Ich empfehle sie auch meinerseits bestens."

3. Zur frage des Beamtenausschlusses aus dem Großen Rat sprach sich Regierungsrat Schwarz für eine vermittelnde Sösung aus, die aber immerhin weitherziger wäre als selbst der gegenwärtige Rechtszustand (26. Juni 1862):

"Man kann gegenwärtig die vorliegende frage weit leidenschaftloser und ruhiger behandeln als vor zehn Jahren; sie ist nicht mehr die Frage einer Partei, sondern eine Frage, die von den Unhängern dieser oder jener Richtung gang verschieden beantwortet wird; sie ist aber auch so bekannt, daß man bei ihrer Berathung sich kurz fassen kann. herr Präsident, meine herren! Der Große Rath ist hier in einer eigenthümlichen Cage, er ist mehr oder weniger Richter in eigener Sache, und es ist daher leicht begreiflich, wie man bei der Abstimmung über totale oder theilweise Revision die Unsicht gewinnen konnte, nur ein Verfassungs= rath sei im falle, die Beamtenausschlußfrage befriedigend zu lösen, und der Große Rath besitze dießfalls nicht den erforderlichen guten Willen. Es handelt sich nun darum das Cand vom Gegentheil zu überzeugen; es handelt sich darum, die Situation furz zu bezeichnen und darum, die Grundsätze der Klugheit mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit in Verbindung zu bringen. Ich für

mich sehe durchaus keine Nachtheile (und ich glaube, es ist dieß auch die Meinung vieler Underer), wenn die Zu= sammensetzung des Großen Rathes dieselbe bleibt wie sie ist; wesentliche Nachtheile hat das System des totalen Beamtenausschlusses in den letzten zehn Jahren nicht ge= boten. Auf der andern Seite theile ich aber auch die Be= fürchtungen nicht, welche gegen den Eintritt der Beamten in den Großen Rath geltend gemacht werden. Dielmehr fürchte ich etwas ganz Anderes: Der Ausschluß des ge= fammten ehrenwerthen Standes der Beamtenwelt aus dem Großen Rathe wird diesen gegenüber unserm Staatsgrund= gesetze stetsfort in feindseliger Stimmung erhalten. Was herr fürsprech Bürli sagt, ist nur zu wahr. Die Ugitation rührt nicht nur vom Judengesetz her, sondern sie wird auch von Personen mächtig geschürt, die ihre persönlichen und ihre Ehrenbeziehungen durch die gegenwärtige Verfassung nicht gewahrt finden. Sie können darauf rechnen, daß wenn man an dem Beamtenausschluß festhält, oder die Grenzen zum Eintritt zu enge zieht, bei jeder Gesammt= oder theilweisen Revision eine Anzahl von Beamten auf die Seite der Unzufriedenen sich stellen wird. Dom Volke ist die Beamtenausschlußfrage noch gar nicht speziell entschieden worden. Der Beamtenausschluß war in dem ersten Verfassungs= entwurf niedergelegt (ich rede von den Verfassungsentwürfen vom Jahr 1850) und ist verworfen worden; der Beamten= ausschluß wird in dem zweiten Entwurf ausgemerzt, und auch dieser ist verworfen worden. Mun wurde eine halbe Verfassung zu Wege gebracht und vorgelegt, in welche man den Beamtenausschluß wieder aufnahm; auch dieser ist nicht beliebt worden. Dann kam der vierte Entwurf, der mit dem Beamtenausschluß angenommen wurde. Die Ub= stimmung war aber eine allgemeine und gestaltete sich unter

Verhältnissen, daß man nicht weiß, ob das Volk den Beamtenausschluß eigentlich wollte oder nicht, und wenn es ihn wollte, wie und in welchem Maße. Ich glaube daher, die Klugheit gebiete, daß man dem Volk die frage einmal speziell, jedoch so vorlege, daß man nicht zu wenig fragt, denn wenn Sie das Volk zu wenig fragen, so erblickt es darin einen Versuch des Großen Rathes, sein System zu retten, und wird erklären: es war dem Großen Rathe nicht Ernft. Sie werden damit nur eine Waffe gegen fich selbst geschmiedet haben. Ich glaube, von der glücklichen Cosung dieser frage hängt die Cosung der frage der Revision überhaupt ab. Die Kommission, ist gesagt worden, sei einstimmig gegen den Vorschlag der Regierung; vom praktischen Standpunkt aus mag dagegen argumentiert werden; vom theoretischen Standpunkt aus ist gewiß nicht viel dagegen einzuwenden, da er beide Systeme in sich vereinigt, indem sowohl demjenigen, welches den Ausschluß will als demjenigen, welches denselben der Volkssouveränität anheimgeben will, Rechnung getragen wird. Ist es nicht eine Ironie, wenn man in einem Paragraph das Wahl= recht als Souveränitätsrecht erklärt, und es dann in einem andern Paragraph wieder einschränkt?! 3ch anerkenne den Ausspruch des Berichterstatters nicht als richtig, daß, wenn die Beamten nach ihrer Ernennung nicht wieder in den Großen Rath gewählt werden, dieß ein Mißtrauens= votum für sie sei. Aber wenn es auch ein solches sein follte, so ist es jedenfalls kein größeres, als wenn sie von Gesetzes wegen von der Wahl in den Großen Rath aus= geschlossen werden. Die Gründe für den Vorschlag des Regierungsrathes liegen übrigens in seinem Bericht; ich will sie hier nicht näher entwickeln und werfe nur kurz noch einen Blick auf die Unträge der Kommission. Indem die

Revisionskommission einzelne bestimmte Beamtungen von der Wahlbeschränkung ausnehmen will, führt sie uns wieder auf das Gebiet des Marktens, auf dem es sich einfach um das Mehr oder Weniger von glücklichen Beamtungen, keineswegs aber um ein Prinzip handelt. Die Kommission scheint sich durch die Unsicht leiten zu lassen, daß es zwar nicht gut sei, gewisse Beamte vom Großen Rath fern zu halten, in denen vorzugsweise die Intelligenz des Beamten= standes vertreten sei. Dabei will sie es aber bewenden lassen. Allein, was wird man gegen diesen Vorschlag einwenden? Seht, jest läßt man die großen herren in den Großen Rath, allein andere, eben so selbständige, aber nicht regiments= fähige Ceute sollen von der Notabeln-Versammlung ausgeschlossen und auch ferner mit einer macula levis behaftet Das und Underes wird Ihnen erklärt werden. Solche Reden genügen, um das ganze Revisionswerk zu diskreditieren. Mir scheint, man musse und könne für den fall der Nichtannahme des regierungsräthlichen Vorschlages immerhin noch prinzipieller zu Werke gehen, als es die Revisionskommission anräth. Dies geschieht, indem man alle vom Volk direkt, von den Bezirkswahlver= fammlungen und dem Broßen Rathe felbst ge= wählten Beamten vom Beamtenausschlusse aus= nimmt. In diesen ist das stabile Element nicht so vertreten, wie man es im Allgemeinen bei dem Beamtenstande zu präsumieren und zu fürchten scheint; denn ihre Wahl ist weniger gesichert als diejenige, welche den Behörden selbst zusteht. Ueberdies ist durch meinen Vorschlag Vorsorge getroffen, daß die Beamtenwelt nicht einen allzugroßen Einfluß auf die Berathungen der Cegislative übe, indem zwar z. B. das Obergericht, der Bezirksamtmann und sein Stellvertreter, sowie die Bezirks= und friedensrichter an

denselben theilnehmen können, ihr gesammter Unhang aber ferne bleibt. Indem ich selbstverständlich die Mitglieder des Regierungsrathes, die besser nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, preisgebe, empfehle ich Ihnen meinen weiter gehenden, jedenfalls klugern und billigern Untrag zur eventuellen Unnahme.

4. Volksrechte; Einführung des Deto.

Die Verfassung von 1852 gab einer Zahl von 5000 Bürgern das Recht, über Änderung eines (bestehenden) Gesetzes den Entscheid des Volkes zu verlangen (Gesetzes initiative). Die Revisionskommmission schlug nun ein sogenanntes obligatorisches Veto vor: ein neues Gesetz würde erst in Kraft treten, wenn nicht binnen 40 Tagen 6000 Bürger die Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verswerfung verlangen.

Die Kommission beantragte:

für § 2 der Verfassung:

"Das aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität aus:

- a) durch die Unnahme oder Verwerfung der Verfassung und der Ubänderungsvorschläge dazu, sowie durch das Begehren auf Revision der Verfassung;
- b) durch das Recht der Verwerfung neuer Gesetzeserlasse und durch das Begehren auf Abänderung oder Auf= hebung bestehender Gesetze;
- c) durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertreter in der gesetzgebenden Behörde."

Sodann beantragt die Kommission zum § 47 folgenden Zusatz:

"Die Gemeinderäthe sind gehalten, den Gemeinde= versammlungen Unlaß zu geben, die vom Großen Rathe erstberathenen Gesetzesvorschläge in freier Verhandlung zu besprechen und ihre allfälligen Wünsche und Unsichten darüber vor der zweiten Berathung dem Großen Rathe mitzutheilen."

Dann kommt noch ein neuer Zusatz-Paragraph, vor= läusig 47 b bezeichnet, welcher lautet:

"Dierzig Tage nach der Bekanntmachung eines vom Großen Rathe in zweiter Berathung beschlossenen Gesetzes tritt dasselbe in Kraft, wenn inzwischen nicht von 6000 Stimmberechtigten gegen den Erlaß des Gesetzes Einsprache erhoben und das Begehren auf dessen Verwerfung gestellt wird."

"Wird ein solches Begehren innert obiger frist dem Regierungsrathe eingereicht, so ist dasselbe der Volksabstimmung zu unterstellen."

"für die Verwerfung des Gesetzes ist die Zustimmung der Mehrheit der in gesetzlicher Unzahl in den Gemeinden versammelten stimmberechtigten Bürger erforderlich."

"Das für Stellung der Begehren, sowie für deren Vorlage zur Gesammtabstimmung zu beobachtende Verfahren ist gesetzlich zu bestimmen."

Der § 48 der Verfassung sodann, welcher lautet:

"Jedes Geset soll einer ganzen oder theilweisen Ubänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger dieselbe unter Ungabe der Gründe verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Unzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (§ 36) sich dafür ausgesprochen hat," würde nun nach dem Dorschlage der Revisionskommission folgendermaßen umgeändert werden:

"Ein in Kraft bestehendes Gesetz soll abgeändert oder aufgehoben werden, wenn 6000 stimmfähige Bürger die Abänderung oder Aushebung desselben unter Angabe der

Gründe verlangen und hierauf die Mehrheit der in gesetzlicher Unzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger sich dafür ausgesprochen hat."

"Das Verfahren soll gesetzlich reglirt werden."

Regierungsrat Schwarz sprach sich über die Einführung des obligatorischen Detos wie folgt aus:

"Mun, meine Herren, die frage über das Deto, die ich auch kurz berühren will. Ich verkenne den Zug, der nicht blos durch unsern Kanton, sondern durch die ganze Schweiz geht, und der außer Baselland, Cuzern und unserer Wenig= keit leicht noch andere Kantone berühren dürfte, keineswegs, den Zug nämlich der demokratischen Neuerungen. fernern, herr Präsident, meine Berren, theile ich die Un= schauung der Kommission, daß man den Wünschen des Volkes entgegenkommen musse, wo diese verständig und dem Staatswohl zuträglich. Wo aber das Gegentheil der fall, da erlaube ich mir, eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen, da folge ich der großen Masse nicht nach. Mun frage ich, haben wir denn nach unserer bis= herigen Verfassung nicht ein Recht genossen, das bisher alle andern Kantone nicht hatten, bei denen das Deto eingeführt ist? Ich stelle diese frage und beantworte sie dahin, kein Kanton mit repräsentativer Verfassung hat dem Volke diese weitgreifenden Rechte eingeräumt, wie unsere Verfassung von 1852. Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Luzern und Solothurn gestatten dem Volke nur während einer frist von etwa 40-45 Tagen einen Einspruch gegen ein Gesetz zu erheben, und wenn innerhalb dieser frist kein Gebrauch davon gemacht wird, so ist jede Opposition auf dem Wege des Deto's für immer verwirkt. Wir hingegen gestatten unserm Volke zu jeder Zeit, so lange das Gesetz besteht, das Verlangen nach Abanderung, beziehungsweise ganzen

oder theilweisen Aufhebung; wir gehen also weiter und zwar so weit, als es in einer Republik vernünftig ist. Nicht vernünftig ist jedenfalls das obligatorische Deto in einer repräsentativen Demokratie. Man muß das Volk nicht auffordern, das Deto zu ergreifen, es wird es schon thun, wenn es findet, daß es nothwendig sei. Dieses abnorme Recht hat kein anderer Kanton, und ob es in Baselland eingeführt wird, steht jedenfalls dahin. Im Weitern fordern alle andern Kantone, damit das Deto wirksam sei, daß es von der Mehrzahl der stimmfähigen Bürger ergriffen werde. Die in den betreffenden Versammlungen nicht Un= wesenden zählen zu denjenigen, welche das Gesetz anerkennen. Wir gehen diesfalls wiederum weiter und sagen, die Mehr= heit der in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger habe das Recht, ein Gesetz über den haufen zu werfen; also: wenn bei uns 19,000 zu hause bleiben und es versammeln sich blos 21,000 Uktivbürger, so genügen deren 10,501, um das Gesetz zu verwerfen. Wenn es sich aber also verhält, so frage ich, fällt da ein neues Deto, wie die Kommission es vorschlägt, nicht dahin und ist nicht in unserm bisherigen § 48 dasselbe bereits enthalten? Und ich antworte: ja wohl, es übertrifft das im § 48 enthaltene alte Deto das neue qualitativ und quantitativ mehrfach. Die einzige Verschiedenheit besteht darin, daß nach der be= stehenden Verfassung das Volk, um Einsprache zu erheben, warten sollte, bis das ihm mißbeliebige Gesetz in Rechts= fraft erwachsen ist; allein das muß dem Volke gleichgültig sein, und in der Praxis hat sich die Sache auch schon anders gemacht. So sind 3. B. die Begehren des Volkes, um Abschaffung des Judengesetzes, dem Großen Rathe angekündigt und eingegeben worden, ehe das Gesetz nur zur Vollziehung gelangt war. Es follte daher genügen,

wenn man sich gegen ein Gesetz im nämlichen Augenblicke erheben kann, wo es das Tageslicht erblickt hat. Der Herr Berichterstatter behauptet, wenn einmal 40 Tage nach der zweiten Berathung eines Gesetzes verflossen seien, so werde man dann nach dem Vorschlage der Kommission Ruhe haben im Cande, allein dann hat das Volk ja immer noch den § 48, mit welchem es die Abanderung oder Aufhebung eines, selbst in Rechtskraft übergegangenen Besetzes, ver= langen kann. Ich behaupte, zwei Deto sind des Guten zu In dubio sollte man den neuen Paragraphen viel= leicht dem alten § 48 vorziehen. Diesen Paragraphen aber, der schon in der gegenwärtigen Verfassung steht, kann man dem Volke nicht nehmen, weil man überhaupt ihm nicht leicht nehmen kann, was es bereits hat und man ihm den= felben überhaupt laffen muß, weil die bisherige Bestimmung vernünftiger ist als der neue Vorschlag. Vernünftiger näm= lich deßhalb, weil der Bürger, wenn er zu dem Rechte seine Zuflucht nimmt, die Abänderung oder Aufhebung eines Besetzes zu verlangen, mit einer gewissen, durch seine Erfahrung gegründeten Sachkenntniß den Stab bricht, während es beint neuen Deto oft nur eines kleinen Impulses bedarf, um das Volk gegen ein ihm noch nicht genugsam bekanntes Besetz aufzubringen. Man braucht nur noch einen Besetzes= entwurf vor der zweiten Berathung der Gemeinde zur Diskussion vorzulegen, wie es die Kommission ebenfalls vorschlägt, dann ift der Krieg gegen die öffentlichen Be= walten bald organisiert! Unser Volk hat dasjenige, was es billigermaßen bei unserer repräsentativen Demokratie ansprechen kann; ein Mehreres zu geben wäre gar nicht zweckmäßig, wäre ein Unglück für das Gesammtgedeihen. Ich pflichte entschieden dem Untrage bei, welcher das Deto gegen sogenannte neue Gesetze verworfen haben will."

Der Große Rat hat das obligatorische Veto in der ersten Beratung mit 79 gegen 47, in der 2. Beratung mit 79 gegen 77 Stimmen abgelehnt.

B. Im Bund.

1. Die militärische Befestigung der Schweiz: Euziensteig.

Bericht der ständerätlichen Kommission betreffend den ausserordentlichen Kredit von fr. 200,000 für Neubauten an den Befestigungswerken. (d. d. 24. Juli 1853.)¹

Die Nothwendigkeit, gewissen strategischen Dunkten der Schweiz eine fortifikatorische Unlage zu geben, haben nicht bloß die Militärs, sondern auch die Behörden des Candes stetsfort anerkannt. Der Zweck, den man dabei im Auge hatte und namentlich bei dem Vertheidigungssystem im Auge haben muß, war und ist noch gegenwärtig: den eigenen Truppen fortdauernden Schutz gegen feindliche Uebermacht und die Mittel zur Beförderung der Offensive zu gewähren. Ein gegen uns operierender feind wird fich nämlich stetsfort entweder der kürzesten Operationslinien bemächtigen oder aber die Verbindung unter den durch die Gebirge vielfach getrennten Truppenmassen unterhalten muffen. In dem einen wie in dem andern falle schwinden die in Aussicht gestellten Vortheile, wenn man dieselben und zwar behufs einer blos sekundären Unter= nehmung mit den Waffen in der hand und mit bedeuten= dem Zeitverluft erkaufen muß.

Die strategischen Punkte eines Candes und namentlich der Schweiz wird man in der Regel in bedeutenden Cerrainabschnitten, wie namentlich Gebirgen und flüßen suchen

¹ Auszug aus dem Protofoll der Ständeraths Ar. 8 von 1853/54.

mussen. Dieselben einzig gewähren eine taktisch starke Stellung, worin die Urmee eine Zuflucht findet, wenn sie geschlagen wird.

Solch' strategischer Punkte, welche beim Ausbruch eines Krieges ebenfalls in s. g. Waffenplätze umgewandelt werden müßten, besitzen wir eine Menge. Künstlich befestiget hat jedoch die Eidgenossenschaft im Grunde bloß vier, nämlich St. Maurice, Aarberg, Euziensteig und Bellinzona.

Die Stellung von St. Maurice gewährt den großen Vortheil, daß sie alle Wege aufnimmt, welche von und in das Wallis führen, daß sie front nach zwei Seiten macht, dergestalt nämlich, daß dadurch nicht bloß alle Alpensugänge geschlossen, sondern einer feindlichen Armee, welche die Simplonstraße zum Zwecke eines Einfalles in Italien benutzen möchte, überdies noch der Eingang ins Rhonesthal versperrt wird.

Bei Aarberg münden verschiedene Militärstraßen ein. Ein eidg. Corps, welches daher diesen Punkt behauptet, verteidigt nicht blos die Straßen von Biel, Neuenburg und Murten, sondern mittelbar auch das linke User der Sarine. Ein seindliches Corps dürste demnach ohne unkluges hansdeln nicht von freiburg nach Bern vorrücken, solange das eidg. Corps seine äußere flanken und Rücken bedrohende Stellung bei Aarberg behauptete. Auf gleiche Weise begünstigte diese Stellung bei Aarberg den Rückzug von Truppen, welche genöthiget wären, sich auf die Sarine und Aare zurückzuziehen.

Don der Erhaltung des entscheidenden Punktes bei Euziensteig hängt die Sicherheit aller Truppen ab, welche zur Bewachung von Graubünden verwendet würden, denn ihre Rückzugslinie ist kaum zwei Stunden von der der Derstheidigung sehr ungünstigen Grenze entfernt. Luziensteig bildet

gleichzeitig den Schlüssel zur kürzesten Militärstraße von Vorarlberg nach der Combardie. Von ihm sagt herr General Dufour, c'est notre point vulnérable.

Die Wichtigkeit der Position von Bellinzona muß sowohl vom strategischen als taktischen Standpunkte aus zugegeben werden. Der Kanton Tessin bildet auf der süd=
lichen Linie einen starken Vorsprung, welcher durch die
sardinischen Staaten und die Lombardie begränzt wird.
Die in diesen Vorsprung dringenden und von verschiedenen
Seiten herkommenden Straßen, werden durch die neutrale
Stellung von Bellinzona beherrscht. Eine Urmee, welche
demnach diesen Punkt behauptet, wäre im Stande, einen
Ungriff abzuwehren, der von dieser oder jener Seite ausgienge. Diese Eigentümlichkeit, nach verschiedenen Seiten
front zu machen, sagt Herr General Dusur, ist es gerade,
welche eine Position zu einer strategischen macht, namentlich
wenn sie noch nach Innen, wie es hier wirklich der fall,
mehrere Communikationslinien hat.

Begenwärtig haben wir es bloß mit den fortifikatorischen Arbeiten in Bellinzona und Luziensteig zu tun, zu deren Vollendung der Bundesrath einen außerordentlichen Kredit von fr. 200,000 und zwar fr. 80,000 für Luziensteig und fr. 120,000 für Bellinzona fordert.

Es muß hier vorab bemerkt werden, daß seit Jahren regelmäßige Verwendungen und zwar teils zu Unterhaltung, teils zu Vermehrung der fortisikationen in Bellenz und Euziensteig stattfanden und daß namentlich für die letztere der Bundesrat im Laufe dieses Jahres von sich aus einen außerordentlichen Kredit von fr. 15,000 bewilliget hat.

Die beantwortende Frage wird demnach die sein: Walten militärische und politische Gründe vor, welche eine Gesamt= erstellung der fraglichen Befestigungswerke wünschbar, ja

nothwendig machen und bejahenden falles bedarf es hiezu des geforderten außerordentlichen Kredites von fr. 200,000.

In dieser Beziehung werden folgende Sätze hingestellt:

- 1) Befestigungswerke, welche nicht bloß für die Dauer eines feldzuges gleichsam improvisiert, sondern für objektivere Kriegszwecke bestimmt werden, erheischen eine planmäßige und solide Unlage. Diese sett aber voraus, daß man die nötige Zeit und Muße zum Bau sindet und daß man sich dazu nicht erst durch die Umstände drängen lassen kommission mit Beziehung auf die wiederkehrenden Verwendungen nicht mehr bezweiseln, Bellenz und Luziensteig bleibend zu befestigen, so benutze man die Gunst der Zeit und die Verhältnisse und vollende, was im Lause der Jahre doch zu erstellen wäre. Ein Gesamtbau wird übrigens nicht bloß technisch, sondern auch sinanziell einem bruchsstückweisen vorzuziehen sein.
- 2) Es ist bereits darauf hingedeutet worden, daß die Schweiz namentlich mehr im Innern noch manche strategische Punkte zähle, welche bei Ausbruch eines Krieges momentan befestiget werden müßten, dahin gehören unter andern die Tartisbruck, das Terrain zwischen Wildhaus und Starkensbach, der Gotthard, der Sonnenberg, Geißberg und Köchersberg bei Zürich, der Kunkelpaß, der Vereinigungspunkt bei Reichenau, die Klus bei Ballstall, die Stellung von Pfungen, Toßsteig und Brugg u. s. w. Mit welchem Aufswand von Mitteln diese und noch andere Feldbefestigungen zu erstellen wären, leuchtet in die Augen und wie nothswendig es daher erscheinen mag, bei Zeiten diesenigen künstlichen Vorrichtungen zu treffen, deren strategische Beseutung von Haus aus anerkannt werden muß, wird Jedersmann einsehen, der die Wichtigkeit solcher Bauten kennt

und dabei bedenkt, daß man fortisikatorische Unlagen zu= nächst der Candesgränze nicht erst bei Beginn der Kriegs= operationen in Ungriff nehmen darf.

- 3) Dazu kommt, daß der Konflikt mit Westerreich durchaus noch nicht zu einer das Cand beruhigenden Entwicklung gelangt ist, noch so schnell gelangen wird. Welchen be= mühenden Eindruck würde es aber auf die betreffenden Candesgegenden und die Gesamtschweiz hervorbringen, wenn vielleicht gerade der unterlassenen Urbeiten wegen beim Beginn allfälliger feindseligkeiten man fich gestehen müßte, ganze Gebietsteile seien unhaltbar und fallen außer den Bereich der Operationslinie? hält diesen Betrachtungen gegenüber die finanzielle Sorge für fr. 200,000 Stand? Die Kommission glaubt nein. Sie hält vielmehr dafür, daß die Schweiz zu einem Offensivstoß gegen Westerreich sich kaum verstehen, vielmehr ihre Stärke in der Defensive suchen werde, so liege es in ihrer Aufgabe, die Integrität ihres ohnehin unbeträchtlichen Gebietes möglichst zu schützen und zu mahren. Uls eines der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheine die Ausführung der projektierten Bauten. Dazu muffe man fich aber mindestens entschließen, wenn die Meinung Raum gewinnen soll, als sei wirklich unser Thun und Cassen auf das Pringip des gaben "Wider= standes" gegründet. Es giebt Zeiten, wo man an Worte nicht mehr glaubt, man will Thaten und zu diesen zählen wir alle Unordnungen, welche den Zweck haben, die Der= theidigung unseres Candes zu fördern und zu erhöhen.
- 4) Welche Summen benöthiget werden, um den plas nierten Werken die gebotene Widerstandsfähigkeit zu geswähren, vermag die Kommission, welche keine Techniker in sich zählt, nicht zu beurtheilen. Das will ihr jedoch bes dünken, man sollte zur Verwendung des erforderlichen

Kredites erst dann schreiten, wenn die beabsichtigten Bauten, die in mehrfacher Beziehung von den frühern Projekten und Kostenberechnungen abweichen, durch eine besondere Expertenkommission geprüft und definitiv festgestellt werden. So viel Rücksichten verdient das Unternehmen, jedenfalls, daß nach einem als technisch richtig befundenen Plane gebaut und dabei nicht unnütze Summen verwendet werden. Die jährlichen Unterhaltungskosten der eidgen. Festungswerke werden immerhin noch bedeutend genug sein.

Die Kommission beantragt:

Dem Bundesrathe wird zur Vollendung der festungs= werke in Bellinzona und Cuziensteig ein außerordentlicher Kredit von fr. 200,000 in dem Sinne bewilliget, daß er die vorhandenen Baupläne vorab einer sorgfältigen Expertise unterstelle und dann die fortisikatorischen Arbeiten nach Mitgabe des militärischen und politischen Bedürfnisses ausführen lasse.

Bern, den 24. Juli 1853.

Namens der Kommission, Der Berichterstatter: (sig.) S. Schwarz.

2. Die Gotthardbahn, vom Standpunkt der Candes= verteidigung aus. (Aus der Broschüre von Schwarz und Siegfried).

VI.

Wir sind durch geschichtliche Eindrücke gewöhnt, die uns drohenden Kriegsgefahren vorzüglich nur von Westen oder von Osten her zu erwarten, und beurteilen die Derhältnisse unseres Kriegstheaters am meisten nach den Dorteilen und Nachteilen, die es uns für die Kriegführung in einer dieser Richtungen darbietet, und so werden wir auch diejenige Bahnrichtung vorziehen, die uns in dieser Beziehung das Beste leistet.

Es ist vorauszusehen, daß ein Verteidigungskrieg sowohl gegen Osten als gegen Westen sich über beide Teile unseres Kriegstheaters, das Gebirg und die Ebene, ausbreiten muß. Ein in der Ebene siegreicher feind darf nicht weiter vorsdringen, ohne auch im Gebirge seine fortschritte auf gleicher Höhe zu halten.

Tun findet sich auf der ganzen Ausdehnung unseres Candes nur die einzige Reußlinie, welche ein Manöverieren in der Querrichtung durch die Ebene und durch das ganze Gebirge gestattet. Diese Linie liegt gleich weit von der östlichen und westlichen Grenze entsernt und kann nach beiden Seiten gleich gut gebraucht werden. Sie ist von allen Gebirgslinien am meisten berechtigt, das vollkommenste Transportmittel zu besitzen.

Wenn das Reußthal mit der Gotthardbahn als strategische Manöverierlinie für die Verteidigung gegen West und Ost bezeichnet wird, so muß vorausgesetzt werden, daß mit der Bahn zugleich auch die übrigen Glieder des Verteidigungsssystems der Alpenstraßen ausgesührt werden. Hiezu gehören zunächst die militärischen Einrichtungen im Reußthal, die geeignet wären, sowohl inbezug auf Verpslegung und Unterstunft, als inbezug auf Sicherheit einen Stützpunkt für die Operationen im Gebirg zu schaffen. Notwendige Mitglieder des Systems sind ferner die Straßenverbindungen des Reußsthals mit dem Aarthal einerseits und mit dem Linththal anderseits. Infolge einer Gotthardbahn würde ohne Zweisel die Straße über den Susten wieder hergestellt und eine neue Straße über den Klausen gebaut werden.

Diese Ergänzungen vorausgesetzt, wird die Candes= verteidigung großen Vorteil aus der Gotthardbahn in Ver= bindung mit den Ulpenstraßen ziehen, wie sich aus der Betrachtung der geographischen Verhältnisse in Bezug auf die zwei wichtigsten Richtungen des Krieges gegen West und Ost ergibt.

Schon die Cage und Richtung unserer Westgrenze auf der langen fronte von Genf bis Basel versetzt die Der= teidigung in ein mißliches Verhältnis. Jede einzelne Ver= teidigungslinie dieser Grenze hat die Gigenschaft, daß sie unhaltbar wird, sobald die rechts davon liegende durch= brochen ist. Dieses Verhältnis findet von Genf bis Basel im Großen wie im Kleinen statt. Die Besamtstellung im Waadtland ist unhaltbar, sobald die Ungriffsrichtung zwischen Biel und Basel durchdringt. Wird die zweifelhafte Barriere der Uare durchbrochen, so ist die Ostschweiz von der West= schweiz getrennt und die westwärts stehenden Urmeeabteilungen find von dem rückwärtigen Cand abgeschnitten. Der feld= zug kann in ein paar Tagen beendigt sein. Wir stehen im Großen wie im Detail in der ungunstigen Cage, daß der feindliche Ungriff auf den rechten flügel gerichtet werden kann, in deffen Verlängerung unsere rückwärtigen Der= bindungen liegen.

Der Mangel an strategischer Sicherheit wird keine kühne Verteidigung der südwestlichen Schweiz aufkommen lassen.

Die Lage des Verteidigers wird solange durch dieses Verhältnis beherrscht werden, als unsere rückwärtigen Versbindungen nur dem Lauf der Aare abwärts folgen; sie wird sich ändern, sobald wir das Gebirge für unsere Operationen einrichten und hiezu namentlich eine vollkommene Verbindung mit dem Reußthal, von Thun das Aarethal auswärts herstellen und die vernachlässigten Straßen aus dem Freiburgtschen gegen Thun, sowie von Thun gegen Luzern dem nördlichen fuß des Gebirges entlang verbessern.

Die Verteidigung der südwestlichen Schweiz tritt in viel günstigere Verhältnisse, wenn hinter allen Teilen der Westsfront eventuelle Verbindungslinien liegen, die sämtlich auf die Transversale des Reußthals zurückführen, mittelst welcher die Versorgung, Unterstützung und Vereinigung der Abteislungen bewerkstelligt werden kann.

Uls Candesschutz finden wir zwar auf der Westfronte die natürlichen Barrieren des Jura und der Aare, die gerade auf dem gefährlichern Teile, hinter dem nordwest= lichen Stück der Grenze, der Verteidigung namhafte Vorteile Wenn diese Seite gesichert ware und wenn gewähren. namentlich die oftgenannte Aareverteidigung in der Cat das leistete, was man davon erwartet, so würde auch dadurch die unsichere Stellung des linken flügels verbessert. Es mangeln aber bis zur Stunde die Befestigungen, welche den fluß zu einer Verteidigung befähigen und es wird schwierig sein, hiezu ein System vorzuschlagen, für welches nicht allzu sehr die Mitwirkung einer aktiven Urmee in Unspruch genommen würde. Es mangein ebenso die Befestigungen, welche durch Verschluß der wichtigsten Dässe das Straßennetz des Jura beherrschen und eine erfolgreiche Kriegführung in diesem Bebirge ermöglichen könnten.

Und wenn auch einst diese nordwestliche Seite durch Befestigungen gesichert würde, so wird ein Gürtel der natürslichen und künstlichen sesten Punkte der Westfront erst dann einen ausdauernden Kampf gestatten, wenn rückwärts dess selben das hochgebirge als Reduit der Verteidigung einsgerichtet ist.

VII.

Die Vermehrung unserer Verbindungen von der Westfront rückwärts, sowie die durch eine Eisenbahn des Reußthals ermöglichte eventuelle Basierung aufs Gebirge und damit die Sicherung unserer Stellung in der südwestlichen Schweiz, sind umso notwendigere Maßregeln geworden, als die ungünstigen Verhältnisse der Westfront durch zwei in neuester Zeit hinzugetretene Umstände, die Annexion von Savoyen und die militärische Organisation des französischen Eisenbahnnetzes noch verschlimmert worden sind.

Die Wirkung der erstern dieser Catsachen berühren wir nicht weiter, indem schon genugsam besprochen wurde, wie sehr dadurch die Lage Genfs gefährdet und die Stellung in der südwestlichen Schweiz nun auch noch durch die Umfassung von der linken Seite her unhaltbar geworden ist.

Unsere ganze Westfronte ist von einem Schienenweg umschlossen, der auf eine Entsernung von zwei, drei Tag=märschen vor der Grenze liegt und diese auf beiden Seiten überslügelt. Gegenüber unserer Grenzfronte ist diese Linie rückwärts durch zwei Bahnlinien mit dem Zentrum des Reichs verbunden und rechts und links erstreckt sie sich bis Lyon und Straßburg, von welchen Punkten aus andere Schienenverbindungen mit Paris bestehen. Die größeren und kleineren festungen, die vor unserer Grenze liegen, werden durch die genannten Linien unter einander und zugleich mit allen militärischen Resourcen des Reiches ver=bunden.

Diese vor unserer Grenze liegende Transversale ist die Basis für einen französischen Ungriff gegen die Schweiz. Unf derselben werden in den verschanzten Lagern, welche die beiden größeren festungen bilden, die Truppen, das Material und die Vorräte, die Bedürfnisse für den ganzen feldzug mittelst der aus dem Zentrum des Reichs und von den flügeln der einmündenden Eisenbahnen konzentriert. Von diesen Depotplätzen aus können alle Punkte der Grenze auf einer großen Zahl von Straßen in 2—3 Tagmärschen erreicht werden.

Diese militärische Organisation des vor unserer Brenze liegenden Eisenbahnnetzes ist allerdings auch geeignet, einer deutschen Invasion nach frankreich, die durch die Schweiz ihren Weg nähme, entgegenzutreten, sie ist aber nichtse destoweniger darauf berechnet, um auf dieser Grenze der französischen Urmee eine Operationsbasis der Offensive zu schaffen.

Wenn wir dieselbe auf einen Kriegsfall mit der Schweiz beziehen, so ist ersichtlich, daß die ungünstigen Verhältnisse unserer Verteidigungsfronte sich noch mißlicher gestalten, seit der Angriff rascher erfolgen und unerwarteter auf einem Punkte der langen Grenze auftreten kann. Die Gefahren der Verteidigung sind vergrößert, indem es dem Angreiser leichter gelingen wird, uns über die Richtung des Angriffs zu täuschen und die Teilung unserer Kräfte zu veranlassen, um rasch sein erstes Objekt, die Aare zu gewinnen und damit die Westschweiz von der Ostschweiz zu trennen.

Das Bedürfnis wird umso dringender, die von der Westfront rückwärts führenden Challinien als strategische Linien einzurichten und sowohl untereinander als mit der östlichen Schweiz durch die Transversale des Reußthals und den Schienenweg des Gotthard in Verbindung zu setzen und damit unserer Urmee in jeder Stellung der westlichen Schweiz eine eventuelle Verbindungs= und Rückzugslinie zu sichern.

Ju den militärischen Einrichtungen dieser Linien würden die sortisikatorischen Unlagen gehören, die an den wenigen Punkten, wo ein Uebergang aus der Ebene in das Hochsgebirge stattsindet, zu errichten sind. Es sind dieses Stellen, wo die Rhone, die Uare und die Reuß ihre Hochgebirgssthäler verlassen und wo in der Regel ein See zu treffen ist, der noch die tiese Thalplatte andeutet, welche hier im

untersten Theile trotz den tausendjährigen Ublagerungen der Gebirgsbäche unausgefüllt blieb.

Die schwierigen Verhältnisse einer Verteidigung der Westschweiz mit ihrer verhältnismäßig großen Grenzentswicklung gegen Frankreich haben schon vielsach Militärspersonen veranlaßt, auf Mittel zur Verbesserung der Lage zu denken. Ein bekannter Vorschlag eines höhern Offiziersbesteht darin, den Jura mit dem Hochgebirge durch ein Gruppensystem von Befestigungen zu verbinden, das sich von Thun der Uare folgend quer über das Plateau legt und in einem verschanzten Lager des Seelandes ein stratesgisches Pivot bildet.

Unter den Vorschlägen, das Cand auf dieser Seite durch Befestigungsanlagen zu schützen, nimmt dieser eine beachtens= werte Stelle ein. Die Ausgaben für Befestigungen genießen jedoch eine geringe Popularität und die Vorschläge für Verbesserung der Communikationen haben eher Aussicht für die Candesverteidigung etwas beitragen zu können.

VIII.

Das Reußthal wird eine analoge Bedeutung haben, wenn wir uns den Ungriff von Osten her denken. Dassselbe bildet in diesem falle mit seinem vervollkommneten Communikations-System die Querverbindung zwischen Hochsgebirg und Niederung und ist die einzige rückwärtsliegende Linie, auf welcher die Operationen in Graubünden, an der Linth und Limmat zusammenhängen. Es ist, wenn die nötigen Einrichtungen getroffen werden, das Reduit für die Verteidigung von Graubünden und es verschafft uns mit dem Besitz des Hochgebirgs die Flankenstellungen, welche dem Vordringen des Feindes in der Niederung am Rhein, an der Linth und an der Reuß entgegentreten.

Wie auf der Westfronte, so treffen wir auch auf der Ostfronte ein gefährliches strategisches Verhältnis an, das in der Cage der großen geographischen Linien des Kriegs= theaters begründet ist:

Ungefähr auf der Mitte der östlichen Grenze stoßen die zwei verschiedenartigen Teile derselben, links ein Strom und rechts ein Gebirgsrücken zusammen. hinter diesen Punkten liegt der merkwürdige Thalknoten von Sargans, wo sich ein großes Thal in der Richtung thalabwärts in zwei Ueste spaltet. Indem sich in dieser Gegend von den Usern des Rheins unsere nördliche Ulpenkette erhebt und senkrecht zur Grenze gegen Westen streicht, so wird dadurch der Zusammenshang beider flügel der östlichen Grenzfronte auf ein Desile längs des Rheins reduziert, während rückwärts die beiden Operationsgebiete des hochgebirgs und der Niederung gestrennt bleiben.

Eine zweite nördlicher liegende Gebirgskette beginnt in der nämlichen Gegend und verfolgt die Richtung von der Grenze gegen das Innere, wodurch die Trennung beider Teile um so stärker hervortritt. Jene Stelle ist der gefähr=lichste Punkt dieser Grenze, indem der Verlust derselben die beiden flügel unserer Grenzverteidigung gegen die Mitte des Landes hin trennt und dieses Verhältnis wird um so bedenklicher, als jene Gegend unmittelbar an der Grenze liegt.

Unser Gegner ist zwar in ähnlicher Lage, indem die von dem nämlichen Punkt nach Osten auslaufende Gebirgskette seine beiden Invasionsrichtungen bis weit rückwärtstrennt. Es wird deshalb für ihn um so wichtiger werden, jene Transversale zu gewinnen, deren Besitz die Verbindung der eigenen flügel gibt und zugleich dem Gegner einen solchen Zusammenhang benimmt. Der Chalknoten von Sargans mit seinen flußübergängen wird damit zum

wichtigsten und ersten Objekt des gegnerischen Ungriffs und die gefährlichen folgen eines Verlustes derselben können nach dem Beginn eines Krieges nur um so bälder für uns eintreten.

Ohne Zweifel könnten diese Verhältnisse verbessert werden. Das Bestehende ist ungenügend und eine Gruppe von Unslagen in den verschiedenen Thaleingängen jenes Knotens, sowie an dessen flußübergängen, wäre hiezu erforderlich. Ein anderes Mittel, das seinen Wert mit oder ohne diese Befestigungen behält, sind die verbesserten Kommunikationen im Hochgebirge.

Durch die Alpenstraßen ist die so wichtige Verbindung der zwei getrennten Operationsgebiete schon hergestellt und die Bedeutung der Gotthardbahn in Bezug auf den Kriegssfall, den wir besprechen, liegt in der noch weiter gehenden Vervollkommung dieser Verbindung und in den daraus folgenden Verbesserungen anderer Straßen, die für die Versteidigung dieser Grenze wichtig sind.

Die Vorteile solcher Verbindungen, wodurch die Versteidiger Graubündens versorgt und unterstützt werden können, bestehen darin, daß der Verlust der Transversalen Churs Mayenfeld für uns nicht mehr den Verlust der ganzen Ostgrenze nach sich zieht und daß dem Gegner mit deren Besitz noch keine weitern fortschritte in den Schoß fallen. Die Verteidigung Graubündens wird kräftig fortdauern; sie kann sich der Querverbindung wieder bemächtigen, und so lange der Gegner sich nicht unaustreiblich darin festsetzen kann, so wird der auf der nördlich von Luziensteig liegens den Invasionsrichtung, die ihm viel wichtiger ist, nicht weiter in unser Land eindringen dürfen, sondern sich gesnötigt sehen, einen Gebirgskrieg anzunehmen.

Mit der Erstellung der Brennerbahn gewinnt Gester= reich eine vollkommenere Verbindung der zwei Invasions= richtungen, die nördlich und südlich des Euziensteig in unser Cand führen, und so lange unsere entgegenstehenden und ebenfalls durch einen Gebirgszug getrennten Operations=richtungen nicht auf gleiche Weise durch die Gotthardbahn verbunden sind, müssen wir unter ungleichen Verhältnissen den Kampf annehmen.

fassen wir die Resultate des Gesagten schließlich kurz zusammen:

Die militärisch=geographischen Verhältnisse weisen uns an, den Schwerpunkt der ganzen Verteidigung der Schweiz in dem Reußthale — als einer zentralen Transversale zu suchen.

Im Besondern und für die meisten fälle sinden wir diesen Zentralpunkt auf dem Gotthard — dem Vereinigungs= punkt aller größern Hauptthäler des Candes.

Alle Angriffe, welche gegen die Südfronte der Schweiz gerichtet sind, können vom Gotthard aus entweder in der fronte abgeschlagen oder in der flanke bedroht und gelähmt werden.

Dieses strategische Verhältnis wurde schon bei dem Bau der Alpenstraßen als das maßgebende ins Auge gefaßt.

Bei der Frage, welchen Zug das Netz einer Alpenbahn zu nehmen habe, fällt dieses Verhältnis doppelt ins Gewicht.

Keine andere Verbindung kann derjenigen über den Gotthard gleichgestellt werden.

Eine Eisenbahn durch die Höhenthäler des Rheines, der Rhone und der Uare kann das Gotthard=System nur vervollständigen, nicht aber ersetzen.